

Satzungsnachtrag Nr. I

**zur Satzung der BKK Pflegekasse BPW Bergische Achsen KG vom
01.08.2009**

§ 8 der Satzung erhält folgende Änderung:

§ 8 Beiträge

Für die Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV Spitzenverbandes zur beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Absatz 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1,2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 8a der Satzung der Betriebskrankenkasse entsprechend.

Der Satzungsnachtrag tritt zum 01.07.2017 in Kraft

Wiehl, 21.06.2017

Michael Dick
Verwaltungsratsvorsitzender